



Verband Alpiner Vereine Österreichs

Statuten des Vereins

Verband alpiner Vereine Österreichs

ZVR Zahl: 996254985

**Beschlossen in der Vollversammlung 2007
Einladung zur Weiterführung der Vereinstätigkeit aufgrund der
geänderten Statuten gemäß Schreiben der
BPD Wien vom 30.01.2008**

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen "Verband alpiner Vereine Österreichs" (VAVÖ). Er hat seinen Sitz in Wien.

Der Verband ist überparteilich. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das ganze Gebiet der Republik Österreich.

Zur Wahrung gemeinschaftlicher Interessen der in den einzelnen Bundesländern befindlichen oder wirkenden alpinen Vereinigungen kann ein Verein mit eigener Rechtspersönlichkeit für den Bereich eines jeden Bundeslandes im Rahmen des Verbandes geschaffen werden.

Die Bildung einer solchen Landesorganisation ist nur mit Zustimmung des Vorstands zulässig, der deren Satzung sowie jede Änderung zu genehmigen hat.

Sämtliche in diesen Statuten verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen.

§2 Zweck und Mittel

2.1. Zweck des Verbandes

sind die Wahrung gemeinsamer Interessen des Bergsports in allen Formen und die Förderung der alpinen Infrastruktur.

Die Tätigkeit des Verbandes ist nicht auf Erzielung eines Gewinns gerichtet, alle Einkünfte werden dem gemeinnützigen Vereinszweck zugeführt.

Beschlüsse, die in die Vereinshoheit der Mitgliedsvereine eingreifen, sind unzulässig.

2.2. Die Mittel

derer sich der Verband zur Erfüllung seines Zweckes bedient, sind:

- Erzielung einheitlicher grundsätzlicher Auffassungen der Mitgliedsvereine durch Prüfung und Beratung einschlägiger Fragen;
- Vertretung gemeinschaftlicher Auffassungen und Willenskundgebungen der Mitgliedsvereine nach außen;

- Bewusstseinsbildung für die Anliegen und Werte der alpinen Infrastruktur bei Behörden, Körperschaften des öffentlichen Rechtes und bei der breiten Öffentlichkeit;
- Aufteilung der für die Mitgliedsvereine eingehenden Mittel (Subventionen u. dgl.), sowie die Vorbereitung und Durchführung der erforderlichen Eingaben, Abrechnungen und Verwendungsnachweise;
- Förderung der Verwendung öffentlicher Verkehrsmittel durch Öffentlichkeitsarbeit;
- Erzielung von Begünstigungen bei öffentlichen und privaten Verkehrseinrichtungen für die Mitglieder der Verbandsvereine;
- Pflege und Förderung gemeinschaftlicher Angelegenheiten des Umwelt- und Naturschutzes;
- beratende Mitwirkung bei gemeinschaftlichen Fragen des Tourismus;
- Herausgabe von Druckschriften und sonstigen Veröffentlichungen zur Ausübung des Bergsports
- beratende Mitwirkung bei gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Bergrettungswesens und der Vorbeugung von Unfällen bei der Ausübung des Bergsports;
- Förderung von Wettkämpfen in alpinen Sportarten;
- gemeinsame Vertretung der Mitgliedsvereine in der Österreichischen Bundessportorganisation, der Union Internationale des Associations d'Alpinisme (UIAA) bzw. deren Untergliederungen; weitere Vertretungen bei in- und ausländischen, gleichartigen oder übergeordneten Organisationen können in Abstimmung mit den Mitgliedsvereinen erfolgen;
- Bewusstseinsbildung zum Thema Doping, Verbreitung von Anti Doping Bestimmungen von nationalen (ÖADC) und internationalen Organisationen (IOC, WADAC).

§ 3 Mitglieder

Der Verband hat ordentliche und außerordentliche, unmittelbare und mittelbare Mitglieder.

3.1. Ordentliche Mitglieder

können nur solche Vereine sein, die Beiträge zur alpinen Infrastruktur in Form von allgemein zugänglichen Schutzhütten und Wegen in Österreich leisten.

3.2. Außerordentliche Mitglieder

können Vereine die eine alpinistische Tätigkeit ausüben oder sich wissenschaftlich oder bergsteigerisch mit der Erforschung und dem Besuch in - oder ausländischer Gebirge befassen. Ferner können dies Vereine, die Wettkämpfe in alpinen Sportarten betreiben, sein.

3.4. Unmittelbare Mitglieder

sind die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedsvereine.

3.5. Mittelbare Mitglieder

sind Zweigvereine, Sektionen, Landes- oder Ortsstellen der unmittelbaren Mitgliedsvereine bzw. natürliche Personen, die Mitglieder der oben angeführten Vereine sind.

§ 4 Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme ordentlicher oder außerordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Der Austritt aus dem Verband kann nur durch eine schriftliche Austrittserklärung erfolgen. Diese Erklärung muss spätestens bis 30. Juni beim Verband eingelangt sein, damit sie für das folgende Geschäftsjahr wirksam werden kann.

Bei Verlust der Gemeinnützigkeit oder der Rechtspersönlichkeit verliert ein Mitgliedsverein automatisch die Verbandszugehörigkeit.

Der Vorstand kann unmittelbare Mitglieder wegen wiederholter gröblicher Verstöße gegen die Verbandsinteressen ausschließen.

Für eine Beschlussfassung darüber ist eine Dreiviertel-Mehrheit der Mitglieder des Vorstands notwendig. Der Beschluss muss dem betroffenen Mitglied samt Begründung zur Kenntnis gebracht werden. Dieses kann binnen Monatsfrist die Überprüfung durch die nächstfolgende Vollversammlung verlangen, deren Entscheidung endgültig ist.

Zugleich mit dem Wirksamwerden des Austrittes oder Ausschlusses des Mitgliedsvereins verlieren dessen Mitglieder ihre Mitgliedschaft beim Verband, ohne dass es weiterer Erklärung bedarf.

Ausgetretene oder ausgeschlossene unmittelbare Mitglieder bleiben verpflichtet, ausstehende Verbindlichkeiten dem Verband gegenüber zu erfüllen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1. Stimmrecht in der Vollversammlung

Unmittelbare Mitglieder haben das Recht Delegierte zur Teilnahme an der Vollversammlung zu entsenden, diese sind dort gemäß § 7.1, stimmberechtigt.

Den ordentlichen Mitgliedern gebührt für angefangene je 20.000 Mitglieder und für angefangene je 2.000 Schlafplätze je eine Stimme.

Den außerordentlichen Mitgliedern nach § 3.2. der Satzung gebührt je eine Stimme.

Die Verbandsvereine sind verpflichtet, die Anzahl ihrer Mitglieder und Schlafplätze bis Ende Jänner eines jeden Jahres bezogen auf den 31. Dezember des abgelaufenen Jahres zu melden. Der Vorstand ermittelt auf Grund des bisherigen oder des gemeldeten neuen Standes die den Mitgliedsvereinen zukommende Anzahl der Stimmen.

Das Ergebnis ist allen Mitgliedsvereinen spätestens mit der Bekanntgabe des Termins der Vollversammlung zu übermitteln.

Etwaige Einwendungen sind vom Vorstand der Vollversammlung mit entsprechendem Erhebungsbericht vorzulegen. Diese entscheidet auf Grund des Stimmenverhältnisses bei der vorangegangenen Vollversammlung über etwaige Änderungen endgültig.

5.2. Mittel der öffentlichen Hand

Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, zweckgebundene Mittel öffentlicher Stellen in Anspruch zu nehmen, wenn die dafür erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind. In diesem Zusammenhang sind sie verpflichtet, die erforderlichen Unterlagen termingerecht zu erbringen.

5.3. Informationen über die Vereinstätigkeit

Die Mitglieder sind in jeder Vollversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.

5.4. Sonstige Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Mitglieder der Mitgliedsvereine haben das Recht auf Inanspruchnahme der durch den Verband erwirkten Begünstigungen.

§ 6 Aufbringung der materiellen Mittel

Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch

- Mitgliedsbeiträge
- Subventionen
- Spenden und sonstige Zuwendungen
- Leistungen für Begünstigungen
- Veranstaltungen und Kurse
- Erlöse aus Verkauf.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Verbandes sind

- 7.1. Vollversammlung
- 7.2. Vorstand
- 7.3 Rechnungsprüfer
- 7.4 Schiedsgericht

7.1. Vollversammlung

Ordentliche Vollversammlung

Eine Vollversammlung muss alljährlich im letzten Jahresviertel (Oktober bis Dezember) durchgeführt werden.

Der Termin für die ordentliche Vollversammlung eines jeden Jahres wird den Mitgliedsvereinen bis spätestens 30.06. bekannt gegeben.

Die Mitgliedsvereine benennen bis spätestens zwei Monate vor dem geplanten Termin ihre Delegierten und diese erhalten spätestens 3 Wochen vor der Vollversammlung die Einladung mit der Tagesordnung und allfällige Unterlagen per Post oder auf elektronischem Weg. Die Einladung wird auch an die Vereinsadresse zugestellt. Nennt ein Verein keine Delegierten, gilt die Zusendung der Einladung an die Vereinsadresse als ordnungsgemäße Einladung.

Mit der Meldung der Delegierten gibt der Mitgliedsverein bekannt wie die Stimmen auf diese verteilt werden. Der Verein kann zwischen einem Stimmführer, d.h. eine Person stimmt für den jeweiligen Verein ab, oder einer Verteilung auf die anwesenden Delegierten wählen.

Der Vollversammlung sind folgende Gegenstände vorbehalten:

- Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung;
- Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- Beschlussfassung über den Voranschlag (Budget);
- Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge;
- Beschlussfassung über Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins;
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein.

Die Einberufung obliegt dem Präsidenten des Verbandes, der auch die Tagesordnung - ausgenommen im Falle einer außerordentlichen Vollversammlung - festzusetzen hat.

Anträge zur Vollversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Vollversammlung beim Verbandssekretariat schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

Außerordentliche Vollversammlung

Eine außerordentliche (a.o.) Vollversammlung wird

- ♣ auf Grund eines Beschlusses des Vorstands
- ♣ oder einer ordentlichen Vollversammlung
- ♣ auf Verlangen oder Beschluss von einem oder der Rechnungsprüfer
- ♣ oder auf Antrag von mindestens 10% der bei der letzten Vollversammlung vertretenen Stimmen einberufen. Letzterer muss den Gegenstand der beantragten Vollversammlung genau bezeichnen und ist ohne diese Angabe gegenstandslos.
- ♣ Auch ein gerichtlich bestellter Kurator kann eine Vollversammlung einberufen.

Zwischen Beschlussfassung oder Antragstellung und Tag der a.o. Vollversammlung darf maximal ein Zeitraum von 3 Monaten liegen.

Für eine a.o. Vollversammlung gilt das für die vorangegangene ordentliche Vollversammlung ermittelte Stimmverhältnis.

Den Mitgliedsvereinen ist der Termin mindestens 3 Wochen vor dem Tag der Vollversammlung - analog zur ordentlichen Vollversammlung mitzuteilen. In gleicher Frist sind die für die vorangegangene ordentliche Vollversammlung nominierten Delegierten analog den Bestimmungen für die ordentliche Vollversammlung zu benachrichtigen.

Beschlussfassung in der Vollversammlung

Eine Vollversammlung ist unabhängig von der Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden.

Für den Beschluss über die Auflösung des Verbandes gilt § 8.
Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Zur Beschlussfassung ist eine einfache Mehrheit erforderlich.
Beschlüsse für die nicht mindestens zehn gültige Stimmen abgegeben werden, gelten auch dann als abgelehnt, wenn formell eine erforderliche Mehrheit erreicht wurde.

In der Regel wird durch Handzeichen, also nicht geheim abgestimmt.
Wenn es mindestens ein Viertel der vertretenen Stimmen verlangt, muss der Präsident eine geheime Abstimmung (mit neutralem Stimmzettel) veranlassen. Er muss das Abstimmungsergebnis sogleich feststellen und der Vollversammlung bekannt geben.

Wahl und Enthebung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Vollversammlung für die vorgesehene Funktion auf jeweils drei Jahre so gewählt, dass für jedes Jahr zwei von ihnen ihre Funktionszeit beenden. Jedes Jahr hat somit die Vollversammlung zwei Vorstandsmitglieder zu wählen. Eine mehrfache Wiederwahl ist zulässig.

Zu Mitgliedern des Vorstandes können nur Personen gewählt werden, die Mitglieder eines ordentlichen oder eines außerordentlichen Mitgliedervereines sind und dessen Vertrauen genießen.

Die Wahl wird durch Wahlvorschläge der Mitgliedsvereine vorbereitet. Im Vorschlag ist die für jede vorgeschlagene Person gedachte Funktion anzugeben. Die Vorschläge müssen spätestens vierzehn Tage vor dem Tag der Vollversammlung beim Vorstand eingelangt sein. Später eingelangte Wahlvorschläge können nur mit Zustimmung der Vollversammlung dennoch berücksichtigt werden. Bei der Wahl ist über denjenigen Wahlvorschlag zuerst abzustimmen, der von dem Mitgliedsverein stammt, dem die meisten Stimmen zukommen. Wenn die Vollversammlung diesen Vorschlag nicht oder nur teilweise billigt, ist über den Wahlvorschlag des nach der Stimmenzahl nachfolgenden Verbandsvereins abzustimmen. Dieser Vorgang wiederholt sich, wenn auch der zweite oder nächstfolgende

Wahlvorschlag die erforderliche Stimmenmehrheit nicht erreicht.
Die Reihenfolge der Verbandsvereine mit gleicher Stimmenzahl richtet sich nach der Zahl ihrer Mitglieder.

Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt analog zu den Bestimmungen zur Wahl von Vorstandsmitgliedern.

Vorzeitige Beendigung einer Funktion

Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds oder Rechnungsprüfers durch Enthebung und Rücktritt.

Die Vollversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder oder Rechnungsprüfer entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw.

Vorstandsmitglieds bzw. Rechnungsprüfers in Kraft.

Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Vollversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

Fällt ein Vorstandsmitglied oder ein Rechnungsprüfer aus, so kann der Vorstand einen Nachfolger bis zur nächsten Vollversammlung kooptieren.

7.2. Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem 1. Schriftführer
- dem Schriftführerstellvertreter
- dem Kassier
- dem Kassierstellvertreter

Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Funktionen ehrenamtlich aus. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen

Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen folgende Angelegenheiten:

- Führung bzw. Kontrolle eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- Vorbereitung und Einberufung der Vollversammlung
- Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

Der Präsident führt den Vorsitz in der Vollversammlung und im Vorstand.

Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen nicht involvierten Vorstandsmitglieds.

Beschlussfassung

Die Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen die der Präsident nach Erfordernis einberuft, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens drei Leitungsmitgliedern außer dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten notwendig.

Rundlaufbeschlüsse (z.B. auf postalischem oder elektronischem Weg) bedürfen der Antwort von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern, die Antwortfrist muss mindestens eine Woche betragen.

Zeichnungsberechtigungen

Der Präsident vertritt den Verein nach außen.

Wichtige Schriftstücke, vor allem die die Rechte und Verpflichtungen des Vereins begründen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Präsidenten oder des Vizepräsidenten und von einem der beiden Schriftführer, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) die des Präsidenten oder Vizepräsidenten und von einem der beiden Kassiere.

Der Geschäftsführer ist berechtigt, Schriftstücke des täglichen Vereinsgeschehens zu zeichnen.

Verbandssekretariat

Für die zur Erfüllung des Verbandszweckes erforderlichen Arbeiten ist ein Sekretariat vorgesehen, dem ein Geschäftsführer hauptberuflich vorsteht. Der Vorstand bestimmt seinen Aufgabenkreis und Zeichnungsberechtigungen. In dienstrechtlichen Angelegenheiten untersteht der Geschäftsführer dem Präsidenten.

Sonderreferenten

Der Vorstand kann Sonderreferenten bestellen, wenn die Bearbeitung bestimmter Angelegenheiten besondere Fachkenntnisse oder persönliche Eignungen erfordert und kann die zur Ausführung des erteilten Auftrages nötigen Vollmachten erteilen.

Die Bestellung kann für höchstens 3 Jahre erfolgen. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Sonderreferenten sind an die Weisungen des Verbandes gebunden.

7.3. Rechnungsprüfer

Sie dürfen keinem anderen Vereinsorgan außer der Vollversammlung angehören.

Die Rechnungsprüfer sind ehrenamtlich tätig, jedoch für den Inhalt ihres Prüfungsberichtes dem Verband verantwortlich.

Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass der Rechnungsabschluss spätestens 5 Monate

nach Ende des Geschäftsjahres den Rechnungsprüfern samt den notwendigen Unterlagen vorgelegt wird. Die Rechnungsprüfer haben binnen 4 Monaten ab Erstellung des Rechnungsabschlusses diesen zu prüfen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Bei der Vollversammlung gibt einer der beiden Rechnungsprüfer das Ergebnis der Prüfung bekannt und stellt im Einvernehmen mit dem zweiten Rechnungsprüfer - sofern es gerechtfertigt erscheint - den Antrag auf Genehmigung des Rechnungsabschlusses und auf Entlastung des Vorstands für den entsprechenden Zeitraum.

7.4. Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vertretern von ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Vereinsorgan - mit Ausnahme der Vollversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Anhörung der Streitparteien bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

Für Rechtsstreitigkeiten steht nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung des Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Verbandes kann nur von einer ausdrücklich zu diesem Zwecke einberufenen Vollversammlung beschlossen werden.

Diese Vollversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn alle Mitgliedsvereine mit dem ausdrücklichen Hinweis auf den Gegenstand mittels Rückscheinbriefes dazu so rechtzeitig eingeladen wurden, dass zwischen der Postaufgabe und dem Versammlungstag mindestens 3 Wochen liegen. Die Auflösung muss mit zwei Drittel aller bei der Vollversammlung vertretenen Stimmen beschlossen werden.

Bei der Auflösung des Vereins hat die den Beschluss fassende Vollversammlung einen Abwickler für das Vereinsvermögen zu bestellen und über die Verwendung des nach Abwicklung der Vereinsgeschäfte verbleibenden Vermögens zu beschließen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Zwecke zu verwenden.